

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Z 1 lit a ASVG

Vereinbarung über die Finanzierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde als Pilotprojekt in Oberösterreich

Abgeschlossen zwischen
der Ärztekammer für Oberösterreich (im Folgenden ÄKOÖ) und
der Österreichischen Gesundheitskasse (im Folgenden ÖGK) im eigenen Namen und im Na-
men und Vollmacht der

- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.

Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form an-
geführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu
verwenden.

Präambel

Ärzte, die die selbständige Berufsberechtigung als Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
erlangen wollen, können einen Teil der Sonderfachswerpunktausbildung, insgesamt bis zur
Höchstdauer von zwölf Monaten, in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener
Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde oder in Lehrambulatorien absolvieren (§ 8 Abs. 4
Ärztegesetz 1998).

Zur Unterstützung der Ausbildung der Jungärzte, die sich im Land Oberösterreich für die Aus-
bildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde entscheiden, und zur Attraktivierung
des Vertragsarztberufs, wird auf Basis des zwischen dem Dachverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger (ehemals Hauptverband) und Österreichischer Ärztekammer abge-
schlossenen bundesweiten Gesamtvertrags über den Einsatz von Turnusärztinnen und -
ärzten bei Vertragsfachärztinnen und -ärzten und in Vertragsgruppenpraxen (im Folgenden:
Lehrpraxis-Gesamtvertrag) die Mitfinanzierung der freiwilligen Lehrpraxis für Fachärzte für

Kinder- und Jugendheilkunde in Vertrags-Lehr(gruppen)praxen für Kinder- und Jugendheilkunde in Oberösterreich vereinbart.

§ 1 Förderungsgegenstand und Förderungshöhe

- (1) Gefördert werden ausschließlich
 - a. Lehrpraxisturnusse, die im Anstellungsverhältnis zu einem niedergelassenen Inhaber einer Vertrags-Lehr(gruppen)praxis für Kinder- und Jugendheilkunde in OÖ absolviert werden.
 - b. Lehrpraxisturnusse, die während der Anstellung bei einem oberösterreichischen Rechtsträger einer Fondskrankenanstalt in Form der Dienstzuteilung bei einem niedergelassenen Inhaber einer Vertrags-Lehr(gruppen)praxis für Kinder- und Jugendheilkunde in OÖ absolviert werden.

- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Gehaltsaufwendungen für oö. Tumorärzte im Spital – Tabellengehalt inkl. Fortbildungszulage und gegebenenfalls Kinderzulage(n) für 30 Wochenstunden. Der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Gehaltszettel ist vorzulegen.

- (3) Allfällige Mehr- bzw. Überstunden in der Lehrpraxis sind vom Lehrpraxisinhaber auf dessen Kosten oder durch Zeitausgleich abzugelten. Allfällige Mehr- bzw. Überstunden in der Krankenanstalt sind nach den dienstrechtlichen Vorschriften abzugelten und werden nicht gefördert.

- (4) Für den Zeitraum dieses Pilotprojekts werden bis zu 10 Lehrpraxisturnusse finanziert. Sollte sich ein Mehrbedarf ergeben, werden von den Vertragsparteien Gespräche über eine Erweiterung bis zum Maximum von 12 Lehrpraxisturnussen geführt und bei Einvernehmen zugestimmt.

- (5) Die Lehrpraxisförderung wird – soweit nicht eine Teilzeit-Lehrpraxis vereinbart wird – für die Höchstdauer von einem Modul, dies entspricht neun anrechenbaren Monaten, geleistet. Wird die Lehrpraxis über den Zeitraum von neun Monaten hinaus fortgesetzt, führt dies nicht dazu, dass zusätzliche Fördermittel bereitgestellt werden. Bei einer kürzeren Dauer der Lehrpraxis erfolgt die Förderung im aliquoten Ausmaß.

- (6) Die Förderung wird während der Dauer des dreijährigen Pilotprojekts wie folgt getragen: Sozialversicherung 32,5 %, PEQ-Topf 32,5 % und Lehr(gruppen)praxis 35 %.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für den Lehrpraktikanten wird insbesondere vorausgesetzt, dass er
1. die Ausbildung im Fach Kinder- und Jugendheilkunde gemäß § 8 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 in der Fassung des BGBl. I Nr. 82/2014 begonnen oder einen Übertritt gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 Ärzteausbildungsordnung 2015 vorgenommen hat,
 2. zur unselbständigen Berufsausübung als Turnusarzt berechtigt ist,
 3. sich in der Sonderfachschwerpunktausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde befindet,
 4. einen Hauptwohnsitz in OÖ gemeldet oder den überwiegenden Teil der Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde in oberösterreichischen Krankenanstalten absolviert hat, oder eine Absichtserklärung zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit als Vertragsarzt in OÖ oder in einer Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers für zumindest drei Jahre abgegeben hat.
 5. noch keine geförderte Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde in vollem Umfang absolviert hat.
- (2) Der Lehrpraxisinhaber muss während des Zeitraums der Lehrpraxis insbesondere die Bewilligungskriterien für Lehrpraxen für die Ausbildung zum Facharzt des § 18 Abs. 4 der Ärzteausbildungsordnung (ÄAO) 2015 erfüllen, in das von der Österreichischen Ärztekammer im Wege über die ÄKOÖ elektronisch geführte Verzeichnis der Lehrpraxisinhaber eingetragen sein sowie grundsätzlich über einen Lehrpraxis-Einzelvertrag mit der ÖGK verfügen.
- (3) Der Lehrpraxisinhaber hat den Lehrpraktikanten unter Berücksichtigung des § 4 auszubilden, den Lernfortschritt im Hinblick auf das Rasterzeugnis zu dokumentieren, ein entsprechendes Rasterzeugnis auszustellen und sicherzustellen, dass der Lehrpraktikant in seine Haftpflichtversicherung eingeschlossen ist.

§ 3 Auswahl der geförderten Lehrpraxisturnusse

Die Auswahl der geförderten Lehrpraxisturnusse erfolgt durch die Ärztekammer für OÖ und die ÖGK im Einvernehmen und grundsätzlich nach dem zeitlichen Einlangen der Förderungsansuchen. Für den Fall, dass mehrere Förderungsansuchen am gleichen Tag bei der Ärztekammer für OÖ einlangen und das Kontingent dafür nicht mehr ausreicht, wird nach fol-

gender Reihung priorisiert: Je mehr anrechenbare Ausbildungsmonate zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde im Sinne des Ärztegesetzes der Lehrpraktikant zum beantragten Beginnzeitpunkt der Lehrpraxis bereits absolviert hat, desto vorrangiger wird das Förderansuchen eingestuft. Zwischen Lehrpraktikanten mit der gleichen Anzahl von Ausbildungsmonaten erfolgt eine Priorisierung danach, ob die Lehrpraxis-Stelle in einem Gebiet mit Nachbesetzungsproblemen liegt (Vorhandensein zumindest einer länger als drei Monate unbesetzten Kassenplanstelle für Kinder- und Jugendheilkunde im Bezirk). Sofern sich auch dadurch keine eindeutige Reihung ergibt, entscheidet die gemäß der Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten/Vertragsärztinnen und Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen eingerichtete Hearingkommission. Anstelle der Kriterien laut Abs. 7 der Geschäftsordnung Hearing sind bei der Entscheidung im Hearing die qualitative und quantitative Versorgungswirksamkeit der Lehrpraxis sowie die Lehrpraxis-Qualitätskriterien gemäß ÄAO 2015 zu berücksichtigen.

§ 4 Abwicklung der Lehrpraxisförderung

(1) Die Beantragung der Förderung erfolgt nach zwei möglichen Modellen:

a. *Der Lehrpraktikant ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt:*

Der Lehr(gruppen)praxisinhaber hat bis längstens 3 Monate vor Beginn der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis ein Förderungsansuchen einzubringen.

Vom Lehr(gruppen)praxisinhaber und vom Lehrpraktikanten sind folgende Unterlagen bei der ÄKOÖ vorzulegen:

- Förderungsantrag
- Dienstvertrag/Dienstzettel
- Aktueller Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung
- Ausbildungsnachweise über die absolvierte Basisausbildung sowie Sonderfachgrundausbildung (Prüfung und Bestätigung durch ÄKOÖ).
- Bestätigung des Lehrpraktikanten, dass eine Förderung noch nicht in vollem Umfang bezogen worden ist (sofern dies nicht ohnehin aus dem Dienstvertrag hervorgeht)
- Zustimmung zur Datenverwendung

b. Der Lehrpraktikant bleibt in der Krankenanstalt angestellt:

Für jeden Lehrpraktikanten, der einer Lehr(gruppen)praxis „dienstzuteilt“ wird, wird tunlichst 6 Monate, längstens jedoch 3 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Lehrpraxis durch den Rechtsträger der Krankenanstalt die geplante Inanspruchnahme einer Einzelförderung (= Förderungsansuchen) bei der ÄKOÖ gemeldet, wobei nachstehende Unterlagen schriftlich einzureichen sind:

- Förderungsantrag
- Aktueller Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung
- Ausbildungsnachweise über die absolvierte Basisausbildung sowie Sonderfachgrundausbildung (Prüfung und Bestätigung durch ÄKOÖ).
- Dienstzuteilung (z. B. Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag)
- Sofern dies nicht bereits aus der Dienstzuteilung hervorgeht:
 - Schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zugrundeliegende Dienstverhältnis
 - Bestätigung des Lehrpraktikanten, dass eine Förderung noch nicht bezogen worden ist
 - Zustimmung zur Datenverwendung

(2) Die ÄKOÖ prüft das Förderungsansuchen, die vorgelegten Unterlagen und die Förderungsvoraussetzungen innerhalb von 1 Monat und stellt die Förderungswürdigkeit fest. Es werden nur vollständig ausgefüllte Förderungsansuchen herangezogen, deren Angaben richtig sind und nachgewiesen wurden. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit den Förderungswerbern Ergänzungen und Korrekturen durch die ÄKOÖ vorgenommen werden. Änderungen sind mindestens 2 Monate vor Beginn der Lehrpraxis bei der ÄKOÖ bekannt zu geben.

(3) Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit übermittelt die ÄKOÖ spätestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn der Lehrpraxisausbildung die relevanten Unterlagen an die ÖGK, die ihrerseits innerhalb von 2 Wochen eine schriftliche Rückmeldung an die ÄKOÖ gibt. In weiterer Folge informiert die ÄKOÖ den Förderungswerber (= Dienstgeber während des Zeitraums der Lehrpraxis). Der Lehrpraktikant wird von seinem Dienstgeber für den Zeitraum der Lehrpraxis informiert. Der Beginn und die Dauer der Lehrpraxis wird seitens der ÄKOÖ in der Ärzteliste entsprechend abgebildet.

- (4) Für den Abbruch der Ausbildung und die Rückforderung von Förderungsmitteln gelten folgende Bestimmungen:

Der Förderungsnehmer hat alle Ereignisse, die die Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis verzögern oder unmöglich machen, die Unterbrechung bzw. den Abbruch der Ausbildung sowie jegliche Änderung des Ausbildungsausmaßes unverzüglich der ÄKOÖ anzuzeigen.

Der Förderungsnehmer hat eine bereits ausbezahlte Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung der Abwicklungsstelle (ÄKOÖ) sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- der Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert hat,
- vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

- (5) Der Dienstgeber des Lehrpraktikanten (je nach Abwicklungsvariante Lehr(gruppen)praxisinhaber oder Rechtsträger der Krankenanstalt) bestätigt die Förderwürdigkeit und fordert mit den Abrechnungsunterlagen von den Finanzierungspartnern deren Finanzierungsanteil wie folgt an:
- a. Lehr(gruppen)praxisinhaber tragen ihren Eigenanteil. Der Förderungsbeitrag der ÖGK und des PEQ-Topfes (65 %) wird von der ÖGK für einen neunmonatigen Lehrpraxisturnus in drei Teilzahlungen von je 1/3 des Förderungsanteils auf das Konto des Lehrpraxisinhabers überwiesen: Die erste Teilzahlung erfolgt mit der nächsten regulären Honorarauszahlung nach Beginn des Lehrpraxisturnusses, sofern der ÖGK dieser Beginn rechtzeitig bekannt gegeben und die Voraussetzungen nachgewiesen wurden. Die zweite und dritte Teilzahlung erfolgen mit der Honorarauszahlung drei bzw. sechs Monate später. Dazu hat der Lehr(gruppen)praxisinhaber spätestens drei Wochen nach Beendigung der Ausbildung nachstehende Unterlagen bei der ÖGK im Wege der ÄKOÖ vorzulegen:
 - Auszug aus dem Lohnkonto über den Förderungszeitraum
 - An- und Abmeldung zur Sozialversicherung
 - Kopie des Rasterzeugnisses über das absolvierte ModulDer Finanzierungsanteil des PEQ-Topfes wird von der ÖGK nach Abschluss des Lehrpraxisturnusses rückgefordert.
 - b. Rechtsträger von Krankenanstalten verrechnen die Finanzierungsanteile im Nachhinein über die Sozialversicherung (für die Anteile von Sozialversicherung und PEQ-Topf) und mit den Lehr(gruppen)praxen - halbjährlich zum 30.06. und 31.12. (jeweils Mittelanforderung binnen 4 Wochen). Die Auszahlung der Förderungen erfolgt bis zum Ende jenes Monats, das dem Rechnungslegungsmonat für die halbjährlichen Abrechnungen folgt.
- (6) Dem Vertragsarzt bzw. der Vertragsgruppenpraxis als Lehr(gruppen)praxisinhaber steht die vertragliche Verrechnung der Leistungen eines Lehrpraktikanten nach Maßgabe der gesamtvertraglichen Honorarordnung unter Berücksichtigung des § 4 offen. Eine Umsatzsteigerung ist dabei zulässig.

§ 5 Tätigkeitsumfang des Lehrpraktikanten

Die Regelungen des bundesweiten Gesamtvertrags über den Einsatz von Turnusärztinnen und -ärzten bei Vertragsärztinnen und -ärzten und in Vertragsgruppenpraxen – Lehrpraxis-Gesamtvertrag – insbesondere die Regelungen über die Einsatzgebiete, den Tätigkeitsumfang, Vertretung des Lehrpraxisinhabers und Patientenrechte, sind Inhalt dieser Vereinbarung.

§ 6 Ausbildungsinhalte

Für die Absolvierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde im niedergelassenen Bereich sind folgende Module der ÄAO 2015 – Ausbildungsinhalte zum Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde – geeignet:

- Modul 1 – Pädiatrische Diabetologie/Endokrinologie, Stoffwechsel, Gastroenterologie, Hepatologie
- Modul 3 – Fachspezifische Kardiologie, Pulmologie und Allergologie
- Modul 5 – Fachspezifische Nephrologie/Urologie
- Modul 6 – Neuropädiatrie/Schlafmedizin/Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter

§ 7 Nebentätigkeiten des Lehrpraktikanten

Neben der Anstellung beim Vertragsarzt/bei der Vertragsgruppenpraxis für Kinder und Jugendheilkunde kann der Lehrpraktikant für Kinder- und Jugendheilkunde u. a. in der Ausbildungsstätte einer Krankenanstalt fachbezogene Dienste (Wochen-, Wochenend-, Sonn- oder Feiertagsdienste) leisten.

§ 8 Teilzeitbeschäftigung

Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann vom Lehrpraxisinhaber mit dem Lehrpraktikanten auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung darf die Wochendienstzeit jedoch um höchstens die Hälfte (15 Stunden) herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, entsprechend verlängert. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung sind die Regelungen dieser Vereinbarung (z. B. zur Höhe der Förderung) sinngemäß bzw. insbesondere im aliquoten Ausmaß anzuwenden, wobei als Vollzeitbeschäftigung die wöchentliche Kernausbildungszeit von durchschnittlich 30 Wochenstunden untertags in einem Durchrechnungszeitraum von 9 Monaten anzusetzen ist.

§ 9 Beendigung des Status der Ordination als Ausbildungsstätte für Lehrpraktikanten

Der Lehrpraxis-Einzelvertrag und die Förderung für Lehrpraxistumusse enden jedenfalls gleichzeitig mit dem Ende des kurativen Einzelvertrages mit der ÖGK sowie mit Auslaufen, Zurücknahme oder Erlöschen der Bewilligung zur Ausbildung von Lehrpraktikanten. Der Lehrpraxis-Einzelvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kün-

digungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Bei einem laufenden Lehrpraxisturnus kann der Kündigungstermin erst nach dessen regulärer Beendigung liegen.

§ 10 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die „Vereinbarung über die Finanzierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde als Pilotprojekt in Oberösterreich“ gilt für freiwillige Lehrpraxisturnusse nach der ÄAO 2015 und wird ergänzend zum Lehrpraxis-Gesamtvertrag vorerst befristet bis **31.3.2024** vereinbart. Wird zwischenzeitlich eine bundesweite Regelung über die Finanzierung der Lehrpraxis Kinder- und Jugendheilkunde getroffen, erfolgt jedenfalls – auch vor dem 31.3.2024 – ein Umstieg auf diese Regelung.
- (2) Lehrpraktikanten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung einen Lehrpraxisturnus begonnen und noch nicht beendet haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, den vereinbarten Lehrpraxisturnus zu den zum Beginnzeitpunkt geltenden Konditionen fortzusetzen und abzuschließen.

§ 11 Änderung der Verhältnisse und salvatorische Klausel

- (1) Die unveränderte Wirksamkeit dieses Vertrages wird nur unter der Voraussetzung im Wesentlichen gleichbleibender tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse vereinbart. Für den Fall der Änderung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen oder wesentlicher Vertragsgrundlagen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Umstände.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Aufnahme derjenigen Bestimmungen in den Vertrag hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 12 Evaluierung

Ergänzend zur Evaluierung gemäß Lehrpraxis-Gesamtvertrag wird ein Jahr vor Ende des Pilotzeitraums (1.4.2023) eine Evaluierung des Pilotprojekts Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde in OÖ durchgeführt.

Die Evaluierungsinhalte werden durch die Vertragsparteien festgelegt und sollen sich an der Evaluierung der Lehrpraxis Allgemeinmedizin orientieren.

Datum 10. Juni 2021


Dr. Harald Mayer
Kurienobmann
angestellte Ärzte

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH


Dr. Peter Niedermoser
Präsident


OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte

FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Lehrpraxis Kinder- und Jugendheilkunde Berechnung der durchschnittlichen Kosten

Gehalt inkl. Lohnnebenkosten Fachärzte monatlich TAF+ 6 (ohne Nachtdienste) für 40 Stunden	5.745,17	Gehalt inkl. Lohn- nebenkosten monatlich für 40 Stunden unter Berücksichtigung 13. und 14. Gehalt	6.639,30	Gehalt inkl. Lohn- nebenkosten monatlich für 30 Stunden unter Berücksichtigung 13. und 14. Gehalt	4.979,48	
						je 9 Monate Lehrpraxis für 10 Praktikanten 448.152,94
					44.815,29	448.152,94

4.979,48

Annahme: 10 Lehrpraktikanten

Anteil PEQ-Topf

je Praktikant für 9 Monate	10 Praktikanten für je 9 Monate
14.564,97	145.649,70

Anteil ÖGK 32,5 %

je Praktikant für 9 Monate	10 Praktikanten für je 9 Monate
14.564,97	145.649,70

Anteil Lehrpraxis 35 %

je Praktikant für 9 Monate	10 Praktikanten für je 9 Monate
15.685,35	156.853,53
	2 Praktikanten für je 9 Monate 31.370,71

44.815,29 448.152,94

	2020	2021
Schema	€ 4.127,70	€ 4.187,55
Fortbildungskostenzuschuss	€ 213,50	€ 216,60
Kinderzulage	€ 15,00	€ 15,22
Gesamtbrutto lfd.	€ 4.356,20	€ 4.419,36
SV Beiträge (KV,UV, PV AVG)	€ 894,33	€ 907,30
Wohnbauförderbeitrag	€ 21,78	€ 22,10
Insolvenzentgeltsicherung	€ 8,71	€ 8,84
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond	€ 169,89	€ 172,36
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	€ 14,81	€ 15,03
Kommunalsteuer	€ 130,69	€ 132,58
Betriebliche Vorsorge Beitrag	€ 66,65	€ 67,62
	€ 5.663,06	€ 5.745,17
Sonderzahlung	€ 4.127,70	€ 4.187,55
Kinderzulage	€ 15,00	€ 15,22
Gesamtbrutto Sonderzahlung	€ 4.142,70	€ 4.202,77
SV Beiträge (KV,UV, PV AVG)	€ 850,50	€ 862,83
Insolvenzentgeltsicherung	€ 8,29	€ 8,41
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond	€ 161,57	€ 163,91
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	€ 14,09	€ 14,29
Kommunalsteuer	€ 124,28	€ 126,08
Betriebliche Vorsorge Beitrag	€ 63,38	€ 64,30
	€ 5.364,80	€ 5.442,59